



**Hans-
Christian
Ströbele**

Mitglied des Deutschen
Bundestages
Platz der Republik 1
11 011 Berlin

Berlin, den 18. Juni 2009

**Sondervotum der Fraktion
Bündnis 90 / Die Grünen
(des Abgeordneten Hans-Christian
Ströbele)**

**zur Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses
der 16. Wahlperiode und deren Ergebnisse**

– Zusammenfassung –



**Hans-
Christian
Ströbele**

Mitglied des Deutschen
Bundestages
Platz der Republik 1
11 011 Berlin

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Komplex Verschleppung El Masri.....	6
C. Komplex CIA-Rendition und (Geheim-)Gefängnisse.....	8
D. Komplex BND in Bagdad während des Irakkriegs.....	10
E. Komplex Kurnaz	13
F. Komplex Zammar.....	15
G. Komplex Journalistenbespitzelung durch den BND	17



A. Einleitung

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat sich gelohnt. Es wurden wichtige Sachverhalte über BND-Affären und Verstrickungen deutscher Sicherheitsbehörden in den rechtsstaatswidrige Aktionen der US-Dienste im Kampf gegen den Terrorismus bestätigt und belegt. Es wurden auch zusätzliche Erkenntnisse über gravierende Defizite und Fehler bei der Aufsicht und Kontrolle der Sicherheitsdienste durch die Bundesregierung und das Parlament gewonnen. Beide haben inzwischen auch erste Konsequenzen aus der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses gezogen. Die Bundesregierung hat neue Verhaltensregeln für die Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten erlassen und der Deutsche Bundestag hat notwendige Änderungen des PKG-Gesetzes diskutiert und zum Teil auch bereits beschlossen.

Die Feststellungen und Bewertungen in meinem Sondervotum als Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums zum Bericht der Bundesregierung vom 26. Februar 2006 zu den „Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus“ müssen nicht korrigiert oder verändert werden. Sie haben sich allen offiziellen Dementis zum Trotz in allen wichtigen Punkten als zutreffend erwiesen. Feststellungen des Mehrheitsberichts des PKG zum Bericht der Bundesregierung vom 26.2.2006 sind nicht mehr haltbar. So steht zum Beispiel nunmehr nach ausführlicher Beweisaufnahme fest, dass während der Bombardierungen des Irak durch die US-Streitkräfte BND-Mitarbeiter nicht nur, wie vom BND behauptet, humanitäre Objekte, sog. Non-Targets, aus Bagdad an die US-Seite gemeldet haben, sondern ausschließlich Objekte militärischer Bedeutung mit Koordinaten, also klassische militärische Ziele für Luftschläge mit Bomben und Raketen.

Die Arbeit des Ausschusses wurde durch die Koalition nicht nur nicht gefördert, sondern behindert. Mehr als 95 Prozent der Beweisangebote wurden von den Oppositionsfraktionen gestellt. Auch die Vorbereitung der Beweisaufnahme blieb weitgehend den Oppositionsfraktionen überlassen.

Die Koalition hat immer wieder ihr Desinteresse an der Ausschussarbeit öffentlich kundgetan und betont, für wie überflüssig sie diesen Untersuchungsausschuss ansieht. Trotzdem hat sie ihr längeres Fragerrecht extensiv in Anspruch genommen und die Zeugen mehr als dreimal länger gefragt als die Oppositionsfraktionen dies durften.

Die Bundesregierung hat die Vorlage wichtiger Akten ganz verweigert oder diese unlesbar geschwärzt. Sie hat Aussagegenehmigungen nicht oder nur eingeschränkt erteilt, so dass vieles unaufgeklärt blieb. So blieben viele Fragen aus meinem Sondervotum weiter offen. Der Ausschuss konnte deshalb z.B. den Aufklärungsauftrag, welche Informationen von US-Stellen vor und während des Irakkrieges bei dem BND und dessen Mitarbeiter in Bagdad nachgefragt wur-



den (Untersuchungsauftrag III. Nr. 4), nicht erfüllen. Dieser Auftrag gehört zu den, denen das ganze Parlament, also auch die Koalitionsabgeordneten, zugestimmt hatten. Akten des BND, aus denen die Anforderungen und Anfragen der US-Streitkräfte zu entnehmen waren, sind vorhanden und wurden von der Bundesregierung vorgelegt, aber sie waren so weitgehend geweißt, dass fast kein Inhalt mehr zu entnehmen war. Gleichwohl haben die Koalitionsfraktionen im Untersuchungsausschuss nicht protestiert und nichts unternommen, um einen lesbare Fassung der Akten zu erhalten und den Auftrag erfüllen zu können. Diesbezügliche Anträge der Opposition im Ausschuss haben sie blockiert.

Die Oppositionsfraktionen haben das Bundesverfassungsgericht angerufen, um umfassende Akteneinsicht und Aussagegenehmigungen für die Zeugen zu erhalten. Über die Anträge ist noch nicht entschieden. Deshalb wird dem Abschluss der Arbeit des Ausschusses nur zugestimmt und steht das Sondervotum unter dem Vorbehalt, dass die in den Trägen beim Bundesverfassungsgericht vertretene Rechtsposition aufrechterhalten wird.

Die öffentliche Aufregung und Empörung ab Ende 2005 über skandalöse Verstrickungen deutscher Sicherheitsdienste und insbesondere des Bundesnachrichtendienstes in unmenschliche und völkerrechtswidrige Praktiken der USA im Krieg gegen den internationalen Terrorismus nach den Anschlägen vom 9.11.2001 war begründet.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Berichte in den Medien zu den Komplexen des Untersuchungsauftrages im Wesentlichen zutreffen. Die Skandale der deutschen Sicherheitsdienste, insbesondere des Bundesnachrichtendienstes, aus den Jahren 2001 und 2006 sind Realität und haben sich weitgehend so zugetragen, wie von den Medien berichtet. Wesentlich anderes hat sich nicht herausgestellt. Danach sind Teile des BND außer Kontrolle geraten. Die Bundesregierungen, vor allen der damalige Staatssekretär im Kanzleramt, sind dafür verantwortlich.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde über die besonderen Vorkommnisse immer erst Jahre später und erst nach der Berichterstattung in den Medien unterrichtet.

Die „rote Linie“ wurde insbesondere vom BND immer wieder überschritten:

1. Deutsche Sicherheitsbehörden haben der US-Seite unbegrenzt und unkontrolliert Informationen über Terrorverdächtige gegeben, die für Verschleppungen und Verhöre unter Folter genutzt werden konnten und wurden. (Komplexe Kurnaz, Zammar, Rendition, El Masri)
2. BND und BfV haben eine mehrtägige Befragung im Gefängnis in Damaskus durchgeführt, obwohl Anhaltspunkte für unmenschliche Behandlung des Gefangenen vorlagen. (Komplex Zammar)



3. Deutsche Sicherheitsdienste und Bundesregierung haben im Herbst 2002 ohne Not die Chance vertan, einen deutschen Gefangenen aus Guantánamo nach Deutschland freizubekommen, obwohl von ihm keine Gefahr ausging. (Komplex Kurnaz)
4. Der BND hat den US-Krieg gegen den Irak mit kriegswichtigen Informationen unterstützt, die zwei seiner Mitarbeiter aus Bagdad über Deutschland an das US-Hauptquartier in Katar geliefert haben. (Komplex Bagdad). Die Behauptungen, es seien nur humanitäre Objekte wie Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Botschaften oder eine Synagoge mit Thorarollen gemeldet worden, um sie vor US-Bomben zu bewahren, waren falsch. Objekte wie Stellungen Republikanischer Garden in Bagdad, ein Gefechtsstand mit MGs und Zwillingsgeschützen, hochwertige Militärfahrzeuge oder ein Ausweichquartier des irakischen Geheimdienstes wurden mit genauen Ortsangaben aus Bagdad nach Pullach gemeldet und an das US-Hauptquartier weitergegeben. Dies sind nun mal beim besten Willen keine humanitären Objekte.
5. Der BND hat in den Jahren 1993 – 1996 Journalisten in Deutschland beobachtet und versucht, als Informanten zu nutzen. Diese Praxis war unzulässig und rechtswidrig. Die Führungsverantwortung war unklar. Teile des BND waren außer Kontrolle geraten.

Die Bemühungen des Bundesnachrichtendienstes, Journalisten, insbesondere S.-E. und F. als Informanten zu nutzen und /oder als Vertrauenspersonen einzusetzen und zu bezahlen, um Erkenntnisse über die Tätigkeit anderer Journalisten und Redaktionen zu erhalten (NDV), waren unzulässig. Sie sind geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung und potentieller Hinweisgeber für die Presse in die Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Journalisten zu untergraben; sie sind somit als Angriff auf die Pressefreiheit rechtswidrig.

Zum Untersuchungskomplex Khafagy wird ein ausführliches Sondervotum nicht abgegeben.

Diese Aufklärungsaufgabe war dem Untersuchungsausschuss nachträglich vom Bundestag noch aufgegeben worden. Der Grund war die Aussage des als Zeuge gehörten Mitarbeiters des Bundeskriminalamtes Zorn, er habe über seine Erkenntnisse beim Besuch des Gefangenen Khafagy im US-Militärgefängnis Camp Eagle Base in Bosnien und über die Gründe des Abbruchs seines Befragungsversuchs Anfang Oktober 2001 einen Bericht für die ND-Lage im Kanzleramt verfasst.

Danach drängte sich die Notwendigkeit auf zu klären, welche Erkenntnisse die Bundesregierung über das Schicksal von Khafagy und insbesondere über rechtsstaatswidrige Praktiken und Verhöre in US-Militärgefängnissen schon im Jahr 2001 hatte. Der Untersuchungsausschuss ist dieser Spur nachgegangen. Diese Beweisaufnahme war notwendig und geboten. Sie hat aber keine sicheren Feststellungen gebracht, dass der Bericht tatsächlich das Kanzleramt er-



reicht hatte. Auch konnte nicht sicher festgestellt werden, dass die Abteilung 6 sowie der Chef im Kanzleramt über die von dem BKA-Mitarbeiter Zorn berichteten menschenunwürdigen Umstände der Inhaftierung informiert worden sind.

So bleibt im Komplex Khafagy festzuhalten, dass der Mitarbeiter des BKA mit Zustimmung seiner Behörde und der Bundesanwaltschaft den Versuch einer Befragung eines Gefangenen in dem US-Militärgefängnis wegen Anhaltspunkten für eine unmenschliche Behandlung abgebrochen und aufgegeben hat. Eine richtige und vorbildliche Entscheidung.

Sondervoten zu den sechs Komplexen El Masri, CIA-Rendition, BND in Bagdad, Kurnaz, Zammar und Journalistenbespitzelung folgen.

Ihnen liegen die Feststellungen zu den Komplexen im Entwurf des Ausschusssekretariats zugrunde, soweit ihnen gefolgt wird. Diese werden als Teil meiner Sondervoten übernommen. Abweichungen ergeben sich aus meinen Sachverhaltsdarstellungen in den einzelnen Teilvoten.

B. Komplex Verschleppung El Masri

1. Einleitung und Fragestellung

Der Untersuchungsausschuss hat die Vorgänge um die Festnahme des deutschen Staatsangehörigen Khaled El Masri in Mazedonien 2003/04, seine Verschleppung nach Afghanistan, die Vernehmungen und Folter sowie eine Verwicklung deutscher Stellen untersucht.

Er ist entsprechend dem Untersuchungsauftrag insbesondere den Fragen nachgegangen, ob deutsche Stellen Informationen über El Masri an ausländische Stellen geliefert haben, ob Informationen aus Deutschland zur Entführung beigetragen haben, ob deutsche Stellen sich an den Vernehmungen beteiligt haben, was sie wann davon gewusst haben und wie sich die Bundesregierung bemüht hat, die Vorgänge aufzuklären.

Diesem Sondervotum liegt weitgehend der Feststellungsbericht des Ausschusssekretariats vom 2. April 2009 zugrunde (nachfolgend zitiert als „Bericht“). Aus diesem ergibt sich im Wesentlichen das tatsächliche Ergebnis der Beweisaufnahme.

Das neutrale Ausschusssekretariat hat unter Verantwortung des Vorsitzenden die tatsächlich getroffenen Feststellungen zutreffend zusammengestellt, die für die Bewertung wichtig sind und den Aufklärungsauftrag – soweit wie angesichts der vorenthaltenen Akten und eingeschränkten Aussagegenehmigungen möglich – erfüllen.

Diese Arbeit haben die Obleute aller Fraktionen übereinstimmend in der Berichterstattungssitzung vom 23. April 2009 gelobt.



Ergänzungen und kleinere Änderungen enthält die nachfolgende Bewertung, soweit diese darauf beruht.

2. Bewertungsergebnis

- a) Es wurden keine Beweise dafür festgestellt, dass die Bundesregierung oder die Leitung der ihr unterstellten Sicherheitsdienste während oder vor der Festnahme des deutschen Staatsbürgers Khaled El Masri in Mazedonien von dessen Verschleppung gewusst oder dass sie daran mitgewirkt haben.
- b) Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen des festgestellten intensiven Informationsaustauschs und Informationsverbunds von deutschen und US-Sicherheitsdiensten nach den Anschlägen vom 11.9.2001 Erkenntnisse deutscher Sicherheitsbehörden auch über das Multi-Kultur-Haus in Neu-Ulm, dort verkehrende vermeintliche Gefährder und auch über den gelegentlichen Besucher El Masri an US-Dienste gelangt sind.

Der Ausschuss hat aber nicht feststellen können, dass deutsche Stellen einzelne Erkenntnisse gerade zu El Masri an mazedonische oder US-Sicherheitsdienste übermittelt haben.

- c) Die Bundesregierung hat die Aufklärung der Vorgänge um die Verschleppung von El Masri ungenügend unterstützt. Denn sie bezweifelte damals seine Darstellung und nahm Rücksicht auf US-amerikanische Dienststellen wegen deren Verwicklung.

Wesentliche Teile der Aufklärung sind den Aktivitäten von NGOs und Journalisten zu verdanken. Diese haben auch entscheidend dazu beigetragen, dass inzwischen Haftbefehle gegen die Hauptverdächtigen der Entführung El Masris erlassen wurden.

- d) Die Bundesregierung hat die deutsche Öffentlichkeit und den Deutschen Bundestag anderthalb Jahre lang erst gar nicht und dann unvollständig und auch falsch über ihre Erkenntnisse zum Fall El Masri informiert. Das Parlament wurde belogen.

Die politische und persönliche Verantwortung dafür tragen der frühere Bundesinnenminister Schily und der Chef des Kanzleramtes Steinmeier. Ihnen oblag die politische Leitung und Aufsicht über die beteiligten Sicherheitsdienste. Außerdem waren sie gesetzlich berichtspflichtig gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium (PKG) des Deutschen Bundestages.

Bundesinnenministerium und Bundesinnenminister wussten spätestens seit El Masris Freilassung, dass der US-Botschafter Coats dessen vorherige Festnahme offiziell bestätigt hatte.

Sie unterließen jede gebotene Unterrichtung, ja jeden Hinweis auf diese Bestätigung an El Masri, seinen Verteidiger, die ermittelnde Staatsanwaltschaft, die Öffentlichkeit und das Parlament, obgleich durch einen – möglicherweise



neutral formulierten – Hinweis keine Sicherheitsinteressen Deutschlands oder eines Partnerdienstes gefährdet worden wären. Der ehemalige Bundesinnenminister hat seine Amtspflichten daher nicht gewissenhaft erfüllt.

Der für die Aufsicht über die Nachrichtendienste zuständige Chef des Bundeskanzleramts wusste im Januar 2005, dass die US-Regierung die Darstellung El Masris damals inoffiziell bestätigte. Dem Bundesnachrichtendienst war eine weitere inoffizielle Bestätigung durch die US-Seite seit Anfang Februar 2005 bekannt.

Auch sie haben das Parlament und das PKG darüber zunächst nicht und dann falsch unterrichtet.

- e) Der Fall El Masri war ein Vorgang von besonderer Bedeutung, über den nach § 2 Satz 1 PKGrG die Bundesregierung das PKG unterrichten musste. Zudem gab es ausdrückliche Unterrichtungsverlangen des Gremiums nach § 2 Satz 2 PKGrG. Wenn die Bundesregierung diese Unterrichtung aus zwingenden Gründen (§ 2 b Absatz 2 Satz 1 PKGrG) – etwa mit Rücksicht auf US-Interessen – verweigern wollte, hätte sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium mitteilen und nach § 2 b Absatz 2 Satz 2 PKGrG auf Wunsch durch den Bundesinnenminister oder den Chef des Kanzleramtes begründen müssen.

Die Bundesregierung durfte jedoch nicht unvollständig und falsch unterrichten.

- f) Der Untersuchungsausschuss war nicht in der Lage, seinem Aufklärungsauftrag ausreichend und umfassend nachzukommen. Denn die Bundesregierung hat dem Ausschuss angeforderte Akten nicht vorgelegt, insbesondere zum Inhalt der Besprechungen der ND-Lagen und Präsidentenrunden im Kanzleramt. Die Bundesregierung hat ferner verweigert, dem ehemaligen Bundesinnenminister eine notwendige erweiterte Aussagegenehmigung zu erteilen. Nur so hätte der Ausschuss ihn zu einer Aussage dazu veranlassen können, was er in weiteren Gesprächen mit Personen aus der US-Administration, etwa mit dem damaligen Justizminister Ashcroft und Chef der CIA Goss zum Fall El Masri besprochen und erfahren hatte.

Die Minderheit des Ausschusses hat das Bundesverfassungsgericht angerufen, um die Bundesregierung zur Aktenvorlage und Aussagegenehmigung zu verpflichten. Bis zum 29. Mai 2009 lag noch keine Entscheidung des Gerichts vor.

C. Komplex CIA-Rendition

1. Einleitung und Untersuchungsauftrag

Der Ausschuss hat untersucht, ob US-Stellen Verschleppungen von Terrorverdächtigen über Deutschland durchgeführt und geheime CIA-Gefängnisse in Europa eingerichtet hatten und wann die Bundesregierung davon Kenntnis hatte



**Hans-
Christian
Ströbele**

Mitglied des Deutschen
Bundestages
Platz der Republik 1
11 011 Berlin

sowie, was die Bundesregierung getan hat, um solche Vorgänge aufzuklären, abzustellen und Gefängnisse zu schließen. Ferner sollte aufgeklärt werden, ob die Bundesregierung in ihrem Bericht an das PKG zutreffend informiert hat und wer in der Bundesregierung insgesamt für deren Tun bzw. Unterlassen hinsichtlich dieser Verschleppungen die Verantwortung trägt.

Grundlage dieses Sondervotums sind im Wesentlichen der Feststellungsbericht des Ausschussesekretariats (nachfolgend Bericht) und der Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten beim Untersuchungsausschuss, Dr. Jacob, (nachfolgend EB-Bericht) soweit sie nicht nachfolgend ergänzt werden.

2. Ergebnis

US-Stellen haben nach dem 11.9.2001 Terrorismusverdächtige weltweit verschleppt (sog. *extraordinary renditions*) sowie in Geheimgefängnissen gefoltert und unmenschlicher Behandlung unterworfen. Damit wurde fundamental gegen Menschenrechte und rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass in mindestens zwei Fällen solche Rendition-Flüge über deutsches Staatsgebiet durchgeführt wurden. Außerdem wurde der deutsche Staatsbürger (El Masri) und der in Bremen wohnhafte Bürger (Kurnaz) in Rendition-Flügen der CIA bzw. des US-Militärs transportiert und unmenschlicher Behandlung in Afghanistan und Guantánamo zugeführt.

Für weitere CIA-Flüge über Deutschland und die Existenz von Geheimgefängnissen in Europa wurden keine Beweise, aber Hinweise und gravierende Anhaltspunkte festgestellt. Bundesregierung und Bundesbehörden sind Hinweisen auf Verletzungen der Menschenrechte völlig unzureichend nachgegangen. Sie haben gegenüber der US-Seite lange nicht und dann zu zaghaft sowie nicht ausreichend reagiert. Sie haben sich mit allgemeinen Versicherungen, die US-Behörden verhielten sich nach Gesetz und Recht unter Einschluss internationaler Verpflichtungen und niemand werde transportiert, um in einem anderen Land unter Folter verhört zu werden, selbst dann noch zufrieden gegeben, als feststand, dass diese Angaben falsch waren.

Nicht nachvollziehbar und unverantwortlich war die Haltung der Bundesregierung in ihrem Bericht an das PKGr vom 23.2.2006, in dem sie lakonisch feststellt, sie sehe gegenwärtig keinen Anlass, Änderungen der bestehenden nationalen Rechtslage oder Erlaubnisverfahren für Flüge im nicht-gewerblichen Luftverkehr anzustreben. Gerade solche Flüge konnten aber von der CIA für Renditions weltweit genutzt werden, weil sie insgesamt nicht erlaubnispflichtig sind und somit Erkenntnisse über ihren Zweck und ihre Passagiere nur schwer gewonnen werden können. Mit ihrer Weigerung, Änderungen der Rechtslage auch nur anzustreben, nimmt die Bundesregierung in Kauf, dass auch in Zukunft Rendition-Flüge der CIA unkontrolliert auch über deutsches Territorium stattfin-



den, die zur Verletzung von Menschenrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen führen.

Damit wird faktisch vor dem Unrecht kapituliert, das von einem NATO-Verbündeten ausgeübt wird.

D. Komplex BND in Bagdad während des Irakkriegs

1. Einleitung und Untersuchungsauftrag

Dem Sondervotum liegt der diesbezügliche Feststellungsbericht des Ausschussekreterariats zum Komplex Bagdad vom 2.4.2009, Seite 1-249 zugrunde, auf den Bezug genommen wird, sofern nichts anderes vermerkt ist. Bezüge auf den Feststellungsteil sind als „Bericht, S.“ gekennzeichnet.

Zwei Mitarbeiter des BND, M. und H., waren als sogenanntes Sondereinsatzteam (SET) vor und während des Irakkriegs vom 15. Februar 2003 bis zunächst 3. Mai 2003 in Bagdad eingesetzt. Der ebenfalls vor Ort ansässige Resident des BND verließ den Irak wenige Tage vor Kriegsausbruch am 17. März 2003.

Nach den Angaben der Bundesregierung hatte das SET den Auftrag, Informationen für ein eigenständiges Lagebild der Bundesregierung zu sammeln, Informationen zum Grad der Zerstörung in Bagdad, zu militärischen Bewegungen und zum psychopolitischen Lagebild festzustellen, GPS-Daten zu ermitteln, um Angriffe auf kriegsvölkerrechtlich geschützte zivile Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Botschaften, Konsulate zu verhindern, Kontakte in den irakischen Führungsbereich offenzuhalten und die Voraussetzungen für die Tätigkeit des BND nach Kriegsende zu schaffen (Bericht, S. 47 f.).

Am 25. Februar 2003 nahm im vorgezogenen Kriegshauptquartier (CENTCOM FORWARD) der USA in Doha/Katar der BND-Verbindungsoffizier P. (Operationsname „Gardist“) seinen Dienst auf. Seine Aufgabe war es einerseits, Informationen über die US-amerikanischen Operationsvorbereitungen, die Vorbereitungen der Iraker und über den Verlauf der Kriegshandlungen nach Kriegsbeginn zu beschaffen (Bericht, S. 84) und andererseits Informationen, die vom SET aus Bagdad stammten, an die USA im CENTCOM weiterzugeben (Bericht, S. 85).

Während des SET-Einsatzes in Bagdad setzten die BND-Mitarbeiter des SET und der Resident insgesamt 255 Meldungen an die BND-Zentrale in Pullach ab (Bericht, S. 179). Davon hatten nach Auswertung des Sekretariats 31 Meldungen rein BND-organisatorische Inhalte (wie Fragen nach bestimmter Ausrüstung, Kommunikationsgeräten etc.) und 74 lagen außerhalb des Zeitraumes, in dem Meldungen von Pullach an den Verbindungsoffizier bei CENTCOM weitergegeben wurden (Bericht, S. 179). Aus den verbleibenden 150 Meldungen konnte das Sekretariat 182 Sachverhalte extrahieren (zu den Kategorien militä-



rischer Sachverhalt, Non-Target, Lage der Bevölkerung etc.), von denen 95, also etwas mehr als die Hälfte, an das CENTCOM in Doha weitergeleitet wurden (Bericht, S. 168).

Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss hat den Einsatz der zwei BND-Beamten (das sog. Sondereinsatzteam – SET) in Bagdad während des Irakkriegs 2003 untersucht. Dabei hat er im Einzelnen geklärt, wer den Einsatz angeordnet hat und welche Stellen in der Bundesregierung an dieser Entscheidung beteiligt waren.

Hinsichtlich der Informationen, die die BND-Mitarbeiter aus Bagdad gemeldet haben, hat der Ausschuss untersucht, welche Daten und Objekte an US-Stellen weitergegeben wurden, ob die Angaben dazu im Bericht der Bundesregierung vollständig waren sowie ob die gesamte Bewertung in diesem Bericht zum Bagdad-Einsatz zutreffend ist und ob die Wiedergabe und Bewertung zu einer Reihe übermittelter militärischer Objekte im abweichenden Bericht des Abgeordneten Ströbele (Bundestagsdrucksache 16/800, S. 20) zutreffend waren. Darüber hinaus hat er untersucht, welche Mitglieder der Bundesregierung und der nachgeordneten Behörden von der Informationsweitergabe wussten, sie gebilligt, angeordnet oder unterstützt haben und ob Mitglieder der Bundesregierung nach den Presseberichten ab Januar 2006 den Bundestag und die Öffentlichkeit korrekt informiert haben.

Der Ausschuss sollte auch klären, welche Vereinbarungen mit der US-Seite im Zusammenhang mit dem SET-Einsatz getroffen wurden und warum dies nicht schriftlich erfolgte, darüber hinaus welche Informationsanfragen US-Stellen ab Anfang 2003 an den BND richteten, ob diese an das SET in Bagdad weitergegeben wurden und wie darauf geantwortet wurde.

Ein weiterer Teil der Untersuchung betraf die Frage, warum die angebliche beschränkende Weisung der Bundesregierung für die Weitergabe von Informationen an US-Stellen nicht schriftlich fixiert worden war, welche Vorkehrungen Bundesregierung und BND-Leitung getroffen haben, um die Einhaltung der Beschränkungen wirksam zu kontrollieren und ob und welche Informationen von BND-Mitarbeitern an US-Stellen weitergegeben wurden, die die Weisungslage nicht kannten.

Schließlich sollte der Ausschuss untersuchen, ob und wie die Bundesregierung das Parlamentarische Kontrollgremium über die Vorgänge zeitnah informiert hat oder gegebenenfalls aus welchen Gründen sie dies unterlassen hat.



2. Wesentliche Bewertungsergebnisse

- a) Der Bundesnachrichtendienst hat 2003 militärische kriegsrelevante Informationen aus Bagdad an das US-Hauptquartier in Katar übermittelt. Er hat damit die US-Kriegsführung im Irak unterstützt.

Die mündlich oder schriftlich übermittelten Informationen zu militärischen Objekten und Stellungen waren geeignet, für Kampfhandlungen der US-Streitkräfte verwendet zu werden. Die drei beteiligten BND-Mitarbeiter erhielten US-Orden, weil sie „Kampfhandlungen unterstützen.“ (to support combat operations)

Mehrere vom BND weitergeleitete Informationen betrafen militärische Objekte, die auch bombardiert wurden oder als Bombenziele in Betracht kamen. Es gibt Anhaltspunkte, wenn auch keine Beweise dafür, dass Informationen des BND für Kriegshandlungen genutzt wurden.

- b) Die Behauptungen von Bundesregierung und BND nach Bekanntwerden der Vorwürfe im Januar 2006, die beiden BND-Mitarbeiter hätten aus Bagdad nur oder ganz überwiegend humanitäre Objekte gemeldet, sogenannte Non-Targets, damit diese gerade nicht bombardiert werden, treffen nicht zu. Non-Targets oder andere im weitesten Sinne humanitäre Objekte mit Koordinaten wurden nur in geringem Umfang an die USA übermittelt. Vor dem Krieg gab es fünf, danach ein und während des Luftkrieges kein Non-Target im Meldeaufkommen

Es gehörte schon zur Planung des Einsatzes der BND-Mitarbeiter, dass militärische Informationen aus Bagdad an die US-Streitkräfte vor und während des Irakkrieges gegeben werden sollten. Die Leitung des BND und das Kanzleramt waren damit einverstanden. Der Zeuge Steinmeier hat dazu ausgesagt: „Ich habe von Anfang an gesagt, dass militärische Informationen weitergehen worden sind; das war unsere Entscheidung, dass sie weitergegeben werden können.“

Der Ausschuss hat nicht festgestellt, dass der BND-Präsident oder das Kanzleramt einzelne Meldungen, insbesondere die mit militärischen Objekten, kannten.

- c) Die Bundesregierung hatte allgemein die Weisung gegeben, dass Deutschland sich weder direkt noch indirekt am Irakkrieg beteiligt. Die Weitergabe von kriegsrelevanten Meldungen verstieß schon gegen diese Weisung. Es gibt Zweifel daran, dass eine differenziertere Weisung für die Weitergabe von Informationen aus Bagdad an die US-Streitkräfte tatsächlich in den BND vermittelt worden ist. Eine solche Weisung wurde nicht schriftlich fixiert. Die BND-Mitarbeiter in Bagdad und Katar wussten von keiner Weisung. Auch nicht alle BND-Mitarbeiter, die schriftlich oder telefonisch mit den BND-



Leuten in Bagdad und dem BND-Verbindungsoffizier beim US-Hauptquartier Kontakt hatten, wussten von einer Weisung oder Kriterien für die Weitergabe von Meldungen aus Bagdad.

- d) Weder die Leitung des BND noch das Kanzleramt haben ausreichende Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Weisung der Bundesregierung, sich nicht am Irakkrieg zu beteiligen, vom BND eingehalten wurde. Es war unverantwortlich und ein Fehler von Kanzleramt und BND-Leitung, nicht dafür gesorgt zu haben, dass die entscheidende Weisung mit allen Einzelheiten schriftlich festgehalten wurde.

Der damalige BND-Präsident, Hanning, ist dafür und für die Übermittlung kriegsrelevanter Informationen die fachliche und dienstliche Verantwortung.

Der damalige Chef des Kanzleramtes, Steinmeier, trägt die politische Verantwortung.

- e) Der Ausschuss konnte einen Teil des Untersuchungsauftrages nicht erfüllen, weil sich die Bundesregierung unter Berufung auf das Staatswohl weigerte, die dazu vorhandenen Akten vorzulegen. Es ging insbesondere um den Inhalt der Anfragen von US-Stellen im Jahr 2003, ob dies an die BND-Mitarbeiter nach Bagdad geleitet und wie sie beantwortet wurden. Der Ausschuss erhielt nur unleserlich gemachte Unterlagen. Außer Datum und Grußformel war der Text nahezu vollständig geweißt und unlesbar gemacht. So waren Ziel und Erwartung der US-Anfrager und die Informationsübermittlung vom BND an die US-Streitkräfte nicht aufzuklären.
- f) Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass das PKG über den Einsatz der BND-Mitarbeiter in Bagdad und Katar unterrichtet wurde, bevor die Presse breit darüber berichtet hatte.

E. Komplex Kurnaz

1. Einleitung und Untersuchungsauftrag

Im Fall Kurnaz hatte der Untersuchungsausschuss aufzuklären, welche Informationen durch Bundesbehörden an US-amerikanische und pakistanische Stellen weitergeben worden sind. Untersucht wurde der Zweck und die rechtliche Grundlage dafür sowie, welche Konsequenzen gezogen wurden, um in Zukunft zu verhindern, dass Stellen des Bundes nach Folter oder unmenschlicher Behandlung Befragungen vornehmen.

Der Ausschuss hat auch aufgeklärt, wie die Bundesregierung ganz konkret versucht hat, Kurnaz in US-Militärhaft in Guantánamo zu helfen, und ob Angebote US-amerikanischer Stellen auf Freilassung von Kurnaz und aus welchen Grün-



den ungenutzt blieben, welche Stellen des Bundes beteiligt waren und die Verantwortung dafür tragen.

Dem Sondervotum liegt im Wesentlichen der Feststellungsbericht des Ausschussekskretariats vom 2.4.2009 zugrunde ergänzt durch die aufgeführten eigenen Feststellungen.

2. Bewertungsergebnis

- a) Alle Informationen des BKA über Kurnaz, also auch die Daten seiner Reise nach Pakistan, sind unmittelbar nach deren Antritt noch am 4.10.2001 und dann immer zeitnah an US-Stellen gelangt. Nach den Anschlägen vom 9.11.2001 hatten US-Stellen faktisch den gesamten damaligen Kenntnisstand des BKA über internationalen Terrorismus und Personen, die in diesem Zusammenhang bekannt geworden waren, zeitnah zur Verfügung.

Nicht festgestellt wurde, dass beim BKA vor der Datenweiterleitung eine Abwägung wegen Missbrauchsmöglichkeiten und eine Aufzeichnung stattgefunden haben.

Die Vorschriften des BKA-Gesetzes für eine Datenweitergabe wurden nicht beachtet.

Eine Datenweitergabe an pakistanische Stellen wurde nicht festgestellt.

- b) Nicht festgestellt wurde, dass Informationen aus Deutschland zur Festnahme von Kurnaz in Pakistan beigetragen haben. Jedoch hielten US-Vernehmer Kurnaz in den Verhören nach unmenschlicher Behandlung in Kandahar und Guantánamo Erkenntnisse deutscher Sicherheitsbehörden vor.

Nicht festgestellt wurde, dass deutsche Behörden den US-Stellen die Informationen in Kenntnis und in kollusivem Einverständnis übermittelten, dass diese sie in Befragungen nach Folter verwenden.

Gleichwohl war die Weitergabe ohne Absicherung gegen Missbrauch bei rechtsstaatswidriger Behandlung und Verhörpraktik rechtswidrig und nicht verantwortbar.

- c) Bemühungen der Bundesregierung, Kurnaz in der Gewalt der US-Stellen konsularische Hilfe zu leisten, waren völlig unzureichend.

- d) Die von US-Stellen im Herbst 2002 erklärte Bereitschaft, Kurnaz nach Deutschland freizulassen, war ein Angebot, das nicht genutzt wurde. Die Leiter der Bundessicherheitsbehörden lehnten in der sogenannten Präsidentenrunde vom 29.10.2002 unter Leitung des Chefs des Kanzleramtes einhellig ab, Kurnaz nach Deutschland einreisen zu lassen.

Als Grund für diese Entscheidung wurde angegeben, dass von Kurnaz Gefahren für Deutschland ausgehen. Diese Einschätzung war falsch.

Ausgewählte Fachleute aus BND und BfV hatten übereinstimmend mit US-Kollegen in zweitägigen Befragungen in Guantánamo festgestellt, dass Kur-



naz zur falschen Zeit am falschen Ort gewesen sei und dass von ihm keine Gefahr ausgeht.

Die Zweifel und Kritik des BND-Chefs Hanning an dieser Einschätzung seiner Mitarbeiter sind nicht nachvollziehbar und unglaubhaft. Er hätte diese übereinstimmende Bewertung seiner Mitarbeiter in der Präsidentenrunde nicht verschweigen dürfen. Die Vertreter der Bundesregierung hätten aber auch nachfragen müssen, zumal sie selbst die Befragung in Guantánamo genehmigt hatten. Es wurde ohne Not eine reale Chance vertan, Kurnaz weitere Jahre grausamer Gefangenschaft in Guantánamo zu ersparen.

Deutsche Behörden bemühten sich stattdessen bis zum Jahr 2006, unter allen Umständen seine Wiedereinreise nach Deutschland zu verhindern. Die Spitzen von BND, BfV, BKA und die Bundesregierung sind dafür verantwortlich. Deren Befürchtung, es könne einen „Medienhype“, also einen Sturm der Entrüstung in deutschen Medien als Reaktion auf eine Aufnahme des „Bremer Taliban“ in Deutschland geben, ist keine Entschuldigung.

Insbesondere der damalige Chef des Kanzleramtes Steinmeier und BND-Präsident Hanning tragen die Verantwortung für die verhängnisvolle Fehlentscheidung.

Konsequenzen haben sie bisher nicht gezogen. Dafür fehlt ihnen bisher nach ihren Aussagen vor dem Ausschuss die Einsicht.

F. Komplex Zammar

1. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss hat die Informationsweitergabe von Bundesbehörden an ausländische Stellen im Zusammenhang mit der Verschleppung von M.H. Zammar von Marokko nach Syrien im Dezember 2001 und dessen Befragung durch deutsche Beamte in syrischer Haft untersucht.

Der Ausschuss hat insbesondere aufgeklärt, ob und zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage Bundesbehörden Daten zu Zammar an US-amerikanische, niederländische und marokkanische Stellen weitergegeben haben,

- was und wann die Bundesregierung davon wusste,
- wie es zu seiner Inhaftierung kam,
- was unternommen wurde, um Zammar Hilfe zu leisten, und
- warum Chancen für eine Freilassung nicht genutzt worden sind.

Auch hat der Ausschuss sich damit befasst, welche Konsequenzen aus den Befragungen nach vorangegangener Folter zu ziehen sind und gezogen wurden und durch welche Vorkehrungen verhindert werden kann, dass in Zukunft An-



gehörige des BND, BKA oder anderer Stellen des Bundes solche Befragungen durchführen.

Auch diesem Sondenvotum zum Komplex Zammar liegt der diesbezügliche Feststellungsbericht des Ausschussekskretariats Seite 1 bis 194 zugrunde, auf den Bezug genommen wird.

2. Wesentliche Bewertungsergebnisse

Daten der Reise Zammars von Hamburg nach Marokko wurden an Behörden der USA sowie in Holland und Marokko weitergeben. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit von Bundeskriminalamt und FBI in der BAO sind weitgehend unbeschränkt die Erkenntnisse deutscher Behörden über Zammar an die USA geflossen. Es wurde nicht festgestellt, dass jeweils eine Abwägung wegen Missbrauchsmöglichkeiten oder eine Aufzeichnung erfolgt ist.

Beweise dafür, dass diese Mitteilungen an die ausländischen Stellen in kollusivem – also einverständlichem – Zusammenwirken mit dem Ziel oder Ergebnis übermittelt wurden, Zammar vor seiner Rückkehr durch US- und marokkanische Stellen festzunehmen und nach Damaskus zu verschleppen, hat der Ausschuss nicht gefunden. Für eine deutsche Beteiligung an der Entführung liegt dem Ausschuss kein Beleg oder Beweis vor, weder in den Akten noch aus den Zeugenaussagen. Jedoch bleibt eine Reihe von Ungereimtheiten.

Angesichts der rechtsstaatswidrigen Praktiken und Folter in Syrien sowie der Verschleppung und Inhaftierung des deutschen Staatsangehörigen Zammar im Militärgefängnis des syrischen Geheimdienstes bestehen erhebliche Zweifel, ob die intensive Zusammenarbeit deutscher Sicherheitsbehörden mit dem syrischen Geheimdienst und insbesondere die Weitergabe personenbezogener Daten über Zammar und gar die Übersendung eines Fragenkatalogs zur Befragung von Zammar durch diese syrischen Stellen grundsätzlich verantwortbar war. Jedenfalls war diese Informationsweitergabe so wie geschehen nicht zulässig, weil nicht verlässlich konkret sichergestellt worden ist, dass die Informationen nicht für rechtsstaatswidrige, unmenschliche Behandlung und die Verhängung der Todesstrafe missbraucht würden.

Die Befragung von Zammar in der Gewalt des syrischen Geheimdienstes durch Beamte des BfV, BKA und BND hätte insbesondere wegen der Anhaltspunkte für unmenschliche Behandlung nicht stattfinden dürfen. Sie hätte spätestens angesichts der konkreten Hinweise auf Folter umgehend abgebrochen werden müssen.

Die Präsidenten der beteiligten Behörden haben die Befragung mit Billigung des Kanzleramtes angeordnet. Der zuständige Minister des Innern und der damalige Chef des Kanzleramtes tragen die politische Verantwortung.



**Hans-
Christian
Ströbele**

Mitglied des Deutschen
Bundestages
Platz der Republik 1
11 011 Berlin

Die Befragung durch die Mitarbeiter aus deutschen Geheimdiensten und der Polizei diente offenbar nicht dem Ziel, dessen Haftbedingungen zu erfahren, zu verbessern und seine Freilassung zu erreichen.

Die Bemühungen um konsularische Betreuung durch die deutsche Botschaft Damaskus waren ungenügend. Ab Ende Juni 2002 waren sie für zwei Jahre ausgesetzt offenbar auf Veranlassung des Kanzleramtes, um die Kooperation mit dem syrischen Geheimdienst nicht zu stören. BND und BKA haben insbesondere bei ihren Verhandlungen mit dem syrischen Geheimdienst nur vereinzelt und völlig unzureichend versucht, dem deutschen Staatsbürger Zammar in dem syrischen Gefängnis zu helfen, in dem gefoltert wird, obwohl es zu solcher Hilfe Ansatzpunkte gegeben hätte. Das Bundeskanzleramt und der Chef dieses Amtes tragen für diese Unterlassung die politische Verantwortung.

G. Komplex Journalistenbespitzelung durch den BND

Einleitung und Fragestellung

Der Untersuchungsausschuss hat die Überwachung von Journalisten durch den Bundesnachrichtendienst in den Jahren 1993 bis 2003 sowie die Zusammenarbeit dieses Geheimdienstes mit Journalisten zur Informationsbeschaffung und Beeinflussung der Medienberichterstattung untersucht. Er hatte aufzuklären, wer im Bundeskanzleramt und in der Leitung des BND wann was über die Vorgänge wusste, welche Anordnungen und Weisungen es gab, wie diese kontrolliert wurden und wer welche Verantwortung dafür trägt.

Grundlage war der Bericht des Sachverständigen Dr. Schäfer für das Parlamentarische Kontrollgremium. Der Ausschuss hat exemplarisch zum Fall „Journalist Erich Schmidt-Eenboom“ und „Journalist Andreas Förster“ und zu den Kenntnissen und Verantwortlichkeiten im Kanzleramt und in der Leitung des BND Beweis erhoben. Beide Journalisten wurden als Zeugen vor dem Ausschuss vernommen.

1. Observation von Journalisten

Bewertungsergebnis

Die Beobachtung des Journalisten S.-E. und seiner Kontaktpersonen durch den BND in den Jahren 1993 – 1996 war unzulässig und rechtswidrig.

Die Beobachtung in der ersten Phase vom Oktober 1993 bis April 1994 war vom damaligen Präsidenten des BND angeordnet worden. Die damalige Bundesregierung hatte Kenntnis davon. Der damalige Staatsminister im Bundeskanzleramt, Schmidtbauer, war unterrichtet worden.



**Hans-
Christian
Ströbele**

Mitglied des Deutschen
Bundestages
Platz der Republik 1
11 011 Berlin

Die Verantwortlichkeit in der Leitung des BND für die 2. und 3. Phase 1994 bzw. von 1995 bis 1996 konnte genauso wenig mit Sicherheit festgestellt werden wie ein Kenntnis davon durch die Bundesregierung.

Die diesbezügliche Führung und Kontrolle des BND durch dessen Leitung und durch das aufsichtführende Kanzleramt waren unklar und in desolatem Zustand.

Die damalige Bundesregierung trägt für die rechtswidrigen Observationen sowie für die lange Verzögerung ihrer Aufklärung und Unterbindung die organisatorische und politische Verantwortung.

2. Journalisten als Gesprächskontakte / Nachrichtendienstliche Verbindungen (NDVen) des BND

Bewertungsergebnis

Die Bemühungen des Bundesnachrichtendienstes, Journalisten, insbesondere S.-E. und F. als Informanten zu nutzen und /oder als Vertrauenspersonen einzusetzen und zu bezahlen, um Erkenntnisse über die Tätigkeit anderer Journalisten und Redaktionen zu erhalten (NDV), waren unzulässig.

Sie sind geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung und potentieller Hinweisgeber für die Presse in die Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Journalisten zu untergraben; sie sind somit als Angriff auf die Pressefreiheit rechtswidrig.

Sie verstießen gegen Dienstvorschriften und Weisungen. Kenntnis der amtierenden Präsidenten des BND davon konnte nicht festgestellt werden. Teile des BND waren außer Kontrolle geraten.